

**Landschaftsökologischer Fachbeitrag zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1
der Gemeinde Dörpling**

Bestandsaufnahme , Bewertung und Planungsvorschlag

Planungsbüro Mordhorst GmbH
Kolberger Str. 25
24589 Nortorf

21. April 2008

Gliederung

1 EINLEITUNG	1
1.1 Veranlassung	1
1.2 Methodik	1
2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS	2
2.1 Allgemeine Merkmale des Vorhabens	2
2.2 Lage im Raum und Beschreibung des Plangebietes	2
3 BESTAND	3
3.1 Landschaftshaushalt und Landschaftsbewertung	3
3.1.1 Geologie / Relief	3
3.1.2 Boden und Wasser	3
3.1.3 Geländeklima	3
3.1.4 Vegetation / Biotoptypen	4
3.1.5 Tiere	6
3.1.6 Streng geschützte Arten	6
3.1.7 Landschaftsbild / Landschaftserleben	8
3.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	9
4 KONFLIKTE / MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	10
4.1 Beschreibung des Eingriffs	10
4.1.1 Schutzgut Boden	10
4.1.2 Schutzgut Wasser	10
4.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen	11
4.1.4 Schutzgut Klima	11
4.1.5 Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftserleben	11
5 PLANUNG / MASSNAHMEN FÜR AUSGLEICH UND ERSATZ	12
5.1 Vorschläge zur Übernahme in den Bebauungsplan oder zur vertraglichen Regelung	12
5.1.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	12
5.1.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	12
5.1.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	12
5.1.4 Festsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt	13
5.2 Erläuterungen	13
5.2.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	13
5.2.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	13
5.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	14
5.2.4 Festsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt	14
6 AUSGLEICH / BILANZIERUNG	15
6.1 Flächenübersicht	15
6.2 Schutzgut Boden	15
6.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen	15
6.4 Schutzgut Landschaftsbild	16

Plankarte: Bestand / Entwicklung 1 :1.000

1 EINLEITUNG

1.1 Veranlassung

Die Gemeinde Dörpling beabsichtigt für ein privates Investitionsvorhaben zum Bau einer Reitsporthalle die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Als planungsrechtliche Voraussetzung wird parallel hierzu die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

Die Planung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 8 Abs. 1 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Im Folgenden werden in Text und Karte die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt erforderlichen Maßnahmen dargestellt. Der Fachbeitrag berücksichtigt damit wesentliche Anforderungen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und des nach § 2a BauGB zu erstellenden Umweltberichtes als gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

1.2 Methodik

Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung („Scoping“) am 26. Juni 2007 wurde der erforderliche Untersuchungsumfang mit der beauftragenden Gemeinde und den beteiligten Behörden abgestimmt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Schutzgutspezifisch werden benachbarte Nutzungen mit berücksichtigt.

Grundlage der Bewertungen sind die Darstellungen des 2001 festgestellten Landschaftsplanes (LANDGESELLSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN) und eine Kartierung des vorhandenen Vegetationsbestandes (Biotoptypen) am 13. August 2007.

Spezielle Untersuchungen zur Tierwelt wurden nicht vorgenommen. Diesbezügliche Bewertungen lassen sich aus den Ergebnissen der Vegetationskartierung sowie der Literatur ableiten.

Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser erfolgen auf der Grundlage der Bodenkarte im Maßstab 1 : 25.000 (Blatt 1721 Tellingstedt).

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

2.1 Allgemeine Merkmale des Vorhabens

Der Plangeltungsbereich umfasst ein Grundstück mit einer Größe von 2,58 ha, das im Bebauungsplan als Sondergebiet Reiterhof ausgewiesen wird. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundfläche (GR) von 2.200 m² auf einem Bau Feld im Osten des Plangebietes festgesetzt.

Seitens der Vorhabensträgerin ist die Errichtung einer Reitsporthalle mit einer Grundfläche von ca. 1.740 m² Größe bei einer Höhe von 8 m vorgesehen. In das Gebäude integriert sind Stallungen / Boxen für 20 Pferde, ein Verkaufsraum für Reitbedarf und zwei Ferienwohnungen im Obergeschoss. Südlich angrenzend ist der Bau eines Wohnhauses mit Doppelgarage zur privaten Nutzung geplant. Nebenanlagen umfassen u.a. 10 Pkw-Stellplätze, "Paddocks" für die Pferde und eine überdachte Mistplatte von 42 m² Größe.

Die westlich anschließenden Teile des Grundstückes werden als Auslauf / Pferdeweide überwiegend weiterhin als Grünland genutzt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die östlich angrenzende, asphaltierte Gemeindestraße, die an die Heider Straße (Kreisstraße 45) im Süden und die Ortslage Pahlen (Kirchweg) im Norden angebunden ist.

2.2 Lage im Raum und Beschreibung des Plangebietes

Die Gemeinde Dörpling liegt im nördlichen Teil des Kreises Dithmarschen, ca. 20 km nordöstlich der Kreisstadt Heide.

Die Siedlungsbereiche der Gemeinde Dörpling mit dem westlich davon im Außenbereich gelegenen Plangebiet sowie die nördlich benachbarte Ortslage der Gemeinde Pahlen befinden sich im Bereich eines Ausläufers der Norderdithmarscher Hohen Geest. Im Norden, Osten und Süden wird dieser von den Niederungen der Eider, Tielenau und des Schalkholzer Zungenbeckens umrahmt.

Das Plangebiet umfasst eine von Knicks begrenzte Grünlandfläche nördlich der Kreisstraße 45 (Heider Straße). Die Entfernung zum östlich gelegenen Neubaugebiet des B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling beträgt etwa 220 m. Im Norden stellt der rund 100 m entfernte Friedhof den Siedlungsrand der Gemeinde Pahlen dar.

Der Umgebungsbereich des Plangebietes wird überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland) geprägt. Im Norden ist das Gelände des örtlichen Reit- und Fahrvereins unmittelbar benachbart. Es wird im Westen, auf Höhe des mittleren Teils des Plangebietes, von einer kleinen Nadelwald-Parzelle begrenzt, die aktuell weitgehend gerodet ist.

Kulturhistorisch bedeutsam sind die Windmühle "Fortuna" östlich und ein bronzezeitlicher Grabhügel nordwestlich des Plangebietes.

Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt wird eine Ausgleichsfläche im südwestlichen Teil des Plangebietes bereitgestellt.

Eine detaillierte Beschreibung der Naturraumausstattung des Plangebietes erfolgt in Kap. 3.

3 BESTAND

3.1 Landschaftshaushalt und Landschaftsbewertung

3.1.1 Geologie / Relief

Das Plangebiet liegt im Bereich der Dithmarscher Geest. Sie wird von Moränenablagerungen der Saale-Eiszeit aus Sand und Kies sowie Geschiebelehmen im Liegenden aufgebaut. Überlagert werden sie lückenhaft von Fließerde und Flugsand.

Die westlich, südlich und südöstlich sowie unmittelbar nördlich des Plangebietes deutlich erkennbaren Geländekuppen markieren eine Gletscherrandlage und bilden die nördliche Umrahmung des Schalkholzer Zungenbeckens. Dieses ist als Zeugnis der eiszeitlichen Entstehungsgeschichte Schleswig-Holsteins von besonderer Bedeutung und als Geotop anzusprechen.

Die geologischen Verhältnisse spiegeln sich im Relief wider. Der Bereich des Baufeldes im Osten des Plangebietes ist bei einem Höhenniveau von ca. 27 m NN weitgehend eben und fällt nur leicht in Richtung Süden ab. Für das Bauvorhaben ergeben sich hier aus der Reliefsituation keine Einschränkungen.

Westlich davon weist die Fläche zwei Bodenwellen auf, die an der Nordgrenze Höhen von 29 m NN und knapp 32 m NN erreichen. Nach Süden hin nehmen die Höhen tlw. deutlich ab. Das max. Gefälle wird dabei im Westen des Plangebietes mit etwa 10 % erreicht. Der tiefste Punkt des Plangebietes liegt in der äußersten Südwestecke bei 22 m NN.

3.1.2 Boden und Wasser

Grundlage für die Einschätzung der Bodenverhältnisse im Plangebiet ist die Bodenkarte im Maßstab 1:25.000 (Blatt 1721 Tellingstedt).

Kennzeichnend sind Rosterden aus schwach lehmigen Sanden, die im Osten und im zentralen Teil von Geschiebelehmen unterlagert werden. Hier können ab 60 cm unter Flur Staunässemerkmale auftreten. In Richtung Westen nimmt der Lehmantel im Unterboden aber immer mehr ab und sandige Substrate mit hoher Wasserdurchlässigkeit herrschen vor.

Hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion stellen die Böden des Plangebietes in Abhängigkeit vom Lehmgehalt durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Acker- und Grünlandstandorte dar. In den Bereichen mit vorherrschend sandigen Substraten sind die nutzbare Feldkapazität und das Bindungsvermögen für Nährstoffe herabgesetzt.

Die Grundwasserstände werden mit tiefer als 200 cm unter Flur angegeben. Damit ist eine Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser aus der Entwässerung versiegelter Flächen auf dem Grundstück möglich.

Die im Plangebiet auftretenden Bodentypen sind im Bereich der Dithmarscher Geest allgemein verbreitet. Sie sind daher, auch aufgrund des Grundwasserstandes von im Mittel mehr als 100 cm unter Flur, nur als von "allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz" einzuschätzen.

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.1.3 Geländeklima

Das Klima in Schleswig-Holstein ist durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee mit geringen Temperaturamplituden charakterisiert. Bei überwiegend westlichen, lebhaften Winden ist im Raum Dörpling eine Jahresniederschlagsmenge von etwa 800 mm zu verzeichnen.

Das lokale Klima des Plangeltungsbereiches wird durch die gegenüber südwestlichen bis westlichen Winden relativ exponierte Lage geprägt. Die umgebenden Knicks mit geschlossener Gehölzschicht bewirken aber einen teilweisen Windschutz, so dass mit für die Hohe Geest durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten und Temperaturen zu rechnen ist.

Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Änderungen des Geländeklimas zu erwarten, auch wenn die Gebäude eine Erhöhung der Oberflächenrauigkeit und damit eine lokale Verringerung der Windgeschwindigkeiten bewirken. Auch die Bedeutung der Fläche für den örtlichen Luftmassenaustausch ist gering einzuschätzen, da aufgrund der Reliefsituation keine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet besteht.

3.1.4 Vegetation / Biotoptypen

Der Plangeltungsbereich wird intensiv als Grünland genutzt. Begrenzt wird die Fläche allseitig von Knicks.

Die Beschreibung der im Plangebiet vorhandenen Vegetation erfolgt anhand der in der Bestandskarte ausgewiesenen Beschreibungspunkte. Grundlage ist eine am 13. August 2007 durchgeführte Kartierung.

Zu den streng geschützten Arten siehe das Kap. 3.1.6.

1 Grünland

Beschreibung / Vegetation:

Flurstück 6 der Flur 6, Gemarkung Dörpling mit 2,58 ha Größe. Intensive Nutzung als Mäh-Grünland zur Heugewinnung. Im Osten des Flurstücks ist eine Teilfläche als Pferdeweide abgezäunt. Prinzipiell ist eine ackerbauliche Nutzung möglich.

Die Vegetation wird von Wirtschaftsgräsern mit einem untergeordneten Anteil an Kräutern geprägt. Erfasst wurden: Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolia*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Hecken-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Knauelgras (*Dactylis glomerata*), Kleiner Storchschnabel (*Geranium pusillum*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), dominant Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Acker-Veilchen (*Viola arvensis*).

Randlich zu den Knicks werden teilweise schmale Säume von etwa 2 m Breite und Zwickelflächen augenscheinlich weniger intensiv genutzt. Hier sind Ruderalarten vorherrschend.

Bewertung:

Mähwiese / Weide ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz.

Eingriffe:

Der Bestand wird durch die Errichtung der Gebäude und Nebenanlagen teilweise beseitigt.

2 Knick an der Südgrenze des Plangebietes

Beschreibung, Vegetation:

West-Ost verlaufender Knickabschnitt am Südrand des Plangebietes. Südlich grenzt auf der gesamten Länge eine arrondierte Ackerfläche (Einsaatgrünland) an.

Wall plangebietsseitig 0,5 m - 0,8 m hoch und 2,5 m breit, abschnittsweise leicht degradiert. Weitgehend geschlossener Gehölzbestand aus vorherrschend Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) und Schlehe (*Prunus spinosa*), außerdem Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Zwei landschaftsprägende Eichen-Überhälter mit Stammdurchmessern von 60 cm im östlichen und mittleren Knickabschnitt.

In der tlw. ruderalisierten Krautschicht kommen vor: Glatthafer (*Arrhenatherum elatior*), Hecken-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Winden-Knöterich (*Polygonum convolvulus*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Brennessel (*Urtica dioica*).

Bewertung:

Landschaftstypischer, durch Eutrophierung leicht gestörter Knick. Funktion als besondere Grenzlinie. Verbindungselement auf lokaler Ebene. Windschutzfunktion.

Eingriffe:

In den Bestand wird nicht eingegriffen.

3 Feldhecke an der Ostgrenze des Plangebietes

Beschreibung, Vegetation:

Nord-Süd verlaufende, ebenerdige Feldhecke beidseitig und innerhalb einer flachen Mulde. Plangebietsseitig begleitet von einem ca. 2 m breiten, unregelmäßig gemähten, ruderalisierten Saum aus vorherrschend Brennnessel (*Urtica dioica*).

Für die Mulde ist eine Entwässerungsfunktion (Anzeichen von Wasserständen) nicht erkennbar.

Mehrreihiger, geschlossener Gehölzbestand aus Sträuchern und Büschen bis 6 m Höhe. Überhälter fehlen. Es kommen vor: Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Die teilweise lückige Krautschicht wird von Ruderalarten dominiert.

Bewertung:

Feldhecke mit knickvergleichbaren Funktionen. Schutzstatus nach § 25 (3) LNatSchG. Aufgrund der angrenzenden Straße mit eingeschränkter Funktion als besondere Grenzlinie. Verbindungselement auf lokaler Ebene. Flache Mulde ohne wasserwirtschaftliche Funktion.

Eingriffe:

Der Bestand wird auf einer Länge von 8 m zur Aufweitung des vorhandenen Heckloches im Norden und zur Herstellung einer weiteren Zufahrt zum Plangebiet beseitigt.

4 Knick an der Nordgrenze des Plangebietes

Beschreibung, Vegetation:

West-Ost verlaufender Knick am Nordrand des Plangebietes. Im Norden grenzen von Westen nach Osten eine überständige, ruderalisierte Grünlandfläche, eine kleine, aktuell weitgehend gerodete Waldparzelle aus Nadelgehölzen (Fichten) und das Gelände des örtlichen Reitvereines in einer ehemaligen Abgrabungsfläche (Sandentnahme) an.

Wall um 0,8 m hoch, bis 3 m breit. Im westlichen Abschnitt böschungsartig überhöht (bis 2 m). Im sandigen Substrat sind einige Ameisen-Nester vorhanden.

Vor allem im östlichen Abschnitt, südlich des Reitvereines-Geländes dichte Reihe von Eichen-Überhängern mit Stammdurchmessern um 50 cm und ausladenden Kronen. Neben den Eichen sind als Überhälter auch einzelne Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) vertreten.

Die abschnittsweise lückige Strauchschicht weist Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Holunder (*Sambucus nigra*) auf.

In der Gras- / Krautschicht wurden erfasst: Glatthafer (*Arrhenatherum elatior*), Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Hecken-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Knauelgras (*Dactylis glomerata*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Weiße Lichtnelke (*Melandrium album*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Winden-Knöterich (*Polygonum convolvulus*), Wald-Ziest (*Stachys sylvaticus*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Brennnessel (*Urtica dioica*).

Bewertung:

Durch Eutrophierung leicht gestörter Knick. Landschaftsprägend durch zahlreiche Eichen-Überhälter. Aufgrund Verlauf und Lage mit Funktion als besondere Grenzlinie. Verbindungselement auf lokaler Ebene.

Eingriffe:

In den Bestand wird nicht eingegriffen.

5 Knick an der Westgrenze des Plangebietes

Beschreibung, Vegetation:

Nordwest-Südost verlaufender Knick am Westrand des Plangebietes. Der westlich angrenzende Acker ist 2007 mit Mais bestellt.

Wall ca. 0,8 m hoch, 2,5 m breit.

Weitgehend geschlossener Gehölzbestand aus Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Holunder (*Sambucus nigra*). Auf dem südlichen Abschnitt stocken vier Eichen-Überhälter mit Stammdurchmessern von 30 cm – 55 cm.

Die Gras- / Krautschicht ist deutlich ruderalisiert. Es kommen vor: Quecke (*Agropyron repens*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatior*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Knauelgras (*Dactylis glomerata*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Brennessel (*Urtica dioica*).

Bewertung:

Durch Eutrophierung gestörter Knick. Aufgrund Verlauf und Lage mit Funktion als besondere Grenzlinie. Verbindungselement auf lokaler Ebene. Windschutzfunktion.

Eingriffe:

In den Bestand wird nicht eingegriffen.

6 Gelände des örtlichen Reitvereines (außerhalb Plangebiet)

Beschreibung, Vegetation:

Nördlich an das Plangebiet angrenzende Flächen des Reit- und Fahrvereins Pahlen-Dörpling e.V.. Der östliche Bereich wird von einer ehemaligen Sandkuhle eingenommen, die zum Reiten genutzt wird. Außerdem ist ein moderner Schuppen mit Räumlichkeiten des Vereins vorhanden. Die Böschungen werden von einer geschlossenen, naturnahen Gehölzschicht aus Sträuchern und Bäumen mit Schutzstatus nach § 25 (3) LNatSchG eingenommen.

Westlich angrenzend befinden sich eine augenscheinlich wenig genutzte Ruderalflur mit Nadelbaumstubben und eine intensiv gepflegte Rasenfläche mit zwei kleineren Schuppen u.a. zur Heulagerung.

Im Westen werden die Vereinsflächen von einer Nadelholz-Parzelle aus Fichten (Stangenholz) begrenzt, deren Bestand aber in der jüngeren Vergangenheit in größeren Teilen gerodet wurde.

3.1.5 Tiere

Eigenständige Kartierungen zur Tierwelt wurden nicht durchgeführt. Auch aktuelle Erhebungen von anderer Stelle liegen nicht vor.

Allgemein beschränkt sich die Bedeutung des Plangebietes für die Tierwelt auf eine allgemeine Lebensraumfunktion für Niederwild (Fasan, Kaninchen, Hase), als Nahrungsraum für im siedlungsnahen Raum lebende Vögel sowie die charakteristische Tierwelt der Knicks.

Hinweise auf Vorkommen seltener und/oder bedrohter Tierarten liegen nicht vor. Zu den streng geschützten Arten siehe das folgende Kap. 3.1.6.

3.1.6 Streng geschützte Arten

Für die in § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG genannten "streng geschützten Arten" gelten besondere Schutzbestimmungen.

Nach § 19 Abs. 3 BNatSchG ist ein Eingriff unzulässig, wenn durch das geplante Vorhaben Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Ausnahmen können nur für Eingriffe, die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind, zugelassen werden.

Für Schleswig-Holstein liegt eine Liste streng geschützter Arten mit früheren und aktuellen Vorkommen vor (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT, Stand 11.11. 2003), auf die in der folgenden Bewertung Bezug genommen wird.

Pflanzen

Die Liste verzeichnet 12 Farn- und Blütenpflanzen und einen Vertreter der Flechten. Hiervon sind für 5 Arten in Schleswig-Holstein aktuell keine Vorkommen bekannt.

Bei der Kartierung des Plangebietes und der Umgebung im August 2007 konnten keine Vertreter streng geschützter Pflanzenarten festgestellt werden. Auch die im Rahmen des Landschaftsplanes durchgeführte Biotoptypenkartierung ergab keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Arten.

Säugetiere

Die Liste verzeichnet 21 Arten, darunter alle 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermaus-Arten. Aktuelle Kartierungen liegen für das Gemeindegebiet nicht vor.

Für die benachbarten Siedlungsbereiche wahrscheinlich sind Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Beide Arten sind häufige und typische Vertreter von Siedlungsstrukturen und beziehen meist ihre Sommer- und Winterquartiere in Gebäuden. Zur Jagd werden lineare Gehölzstrukturen z. B. entlang von Straßen bevorzugt. Eine Gefährdung der Arten durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.

Die weiteren Fledermaus-Arten besitzen speziellere Lebensraumsprüche, haben einen anderen Verbreitungsschwerpunkt (wärmeliebende Arten) oder sind allgemein sehr selten. Ein Vorkommen im Plangebiet ist somit wenig wahrscheinlich.

Auch für die übrigen Säugetierarten (u.a. Haselmaus, Birkenmaus) kann ein Vorkommen im Plangebiet, vor allem aufgrund der wenig geeigneten Habitatstrukturen, weitgehend ausgeschlossen werden.

Vögel

Die Liste verzeichnet 96 Brutvögel. Davon sind für 19 Arten seit längerer Zeit keine Brutvorkommen aus Schleswig-Holstein mehr bekannt.

Aktuelle Brutvogel-Kartierungen liegen für das Gemeindegebiet nicht vor.

Hinweise auf potenzielle Vorkommen streng geschützter Arten lassen sich dem Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (s. u.) entnehmen. Dieser stellt auf der Basis von je etwa 30 km² messenden Vierteln der Topographischen Karte 1 : 25.000 (TK 25) die Bestände aller in Schleswig-Holstein vorkommenden Brutvogelarten dar. Für folgende Arten ist danach - auch aufgrund der gegebenen Habitatstruktur - ein Vorkommen im Plangebiet zunächst nicht gänzlich auszuschließen:

Potenzielle Vorkommen Brutrevier:

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Der Mäusebussard ist in der Wahl seiner Nistmöglichkeiten flexibel, er brütet ggf. auch siedlungsnah. In die als Horstbäume potenziell geeigneten vorhandenen Überhälter auf den Knicks wird nicht eingegriffen. Auch sind konkrete Vorkommen für den Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

Die Grünlandfläche ist als Brutrevier für Wiesenvögel (Kiebitz) durch die mangelnde Offenheit des Landschaftsausschnittes, die Reliefverhältnisse und die intensive Nutzung nicht geeignet.

Potenzielle Vorkommen Nahrungsrevier:

Waldohreule (*Asio otus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Schleiereule (*Tyto alba*).

Für den Weißstorch und die Greifvögel einschließlich des o.g. Mäusebussard bedeutet die Umsetzung des Vorhabens eine Einschränkung von möglichen Nahrungsflächen. Vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Reviergrößen, ist von einer Gefährdung potenzieller Vorkommen aber nicht auszugehen.

Literatur:

BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 5: Brutvogelatlas. – Neumünster.

Amphibien, Reptilien

Die Liste verzeichnet acht Amphibien- und drei Reptilienarten.

Aktuelle Bestandsaufnahmen zu Amphibien und Reptilien liegen für das Gemeindegebiet nicht vor. Für die Besiedlung mit Amphibien geeignete offene Gewässer sind im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden.

Von den streng geschützten Reptilien-Arten sind lokale, auf Sonderstandorte (Sandabgrabungen, Trockenrasen) beschränkte Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im weiteren Umgebungsbereich bekannt. Ein Vorkommen im Plangebiet kann aber aufgrund der speziellen Lebensraumansprüche der Art ausgeschlossen werden. Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als zweite in Schleswig-Holstein vorkommende, streng geschützte Reptilien-Art ist nur in weiter entfernt liegenden Landschaftsräumen verbreitet.

Literatur:

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (Hrsg.) (2003): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Flintbek.

Käfer, Spinnen

Die Liste verzeichnet sieben Käfer- und eine Spinnenart. Von den Käfern liegen für drei Arten keine aktuellen Nachweise aus Schleswig-Holstein vor. Die übrigen Arten gelten als vom Aussterben bedroht. Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der speziellen Lebensraumansprüche auszuschließen.

Libellen

Die Liste verzeichnet 12 Arten. Davon gelten 6 Arten in Schleswig-Holstein als ausgestorben. Für die übrigen Arten ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer, der allgemeinen Seltenheit mit nur wenigen Nachweisen in anderen Landschaftsräumen und der speziellen Lebensraumansprüche auszuschließen.

Schmetterlinge

Die Liste verzeichnet 28 Arten. Davon gelten 15 Arten in Schleswig-Holstein als ausgestorben. Für die übrigen Arten ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der allgemeinen Seltenheit mit nur wenigen Nachweisen in anderen Landschaftsräumen und der speziellen Lebensraumansprüche auszuschließen.

Krebse, Weichtiere

Die Liste verzeichnet je zwei Krebs- und Muschelarten. Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen.

3.1.7 Landschaftsbild / Landschaftserleben

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich innerhalb eines landwirtschaftlich intensiv genutzten Kulturlandschaftsausschnittes. Der Wechsel von Grünland- und Ackerflächen, das Knicknetz und das bewegte Relief werden als charakteristisch für die Geest empfunden. Insbesondere südlich des Plangebietes sind aber arrondierte Ackerflächen mit nur wenigen Landschaftsstrukturelementen vorherrschend, was einen deutlichen Verlust an Naturnähe, Vielfalt und Eigenart bedeutet.

Siedlungselemente befinden sich nördlich (Bebauung am Kirchweg, Friedhof Pahlen) und östlich (Windmühle "Fortuna", Einfamilienhäuser des B-Plan-Gebietes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling) im näheren Umgebungsbereich des Bauvorhabens.

Erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes stellen die Kreisstraße 45 südlich und Kiesabbauflächen südwestlich des Plangebietes dar.

Für das Landschaftsbild / Ortsbild und auch als Kulturdenkmal (vgl. Punkt 3.1.8) von besonderer Bedeutung ist die Windmühle "Fortuna" ca. 100 m östlich des Plangebietes. In ihrer Sichtbarkeit wird sie durch benachbarte Knickabschnitte mit zahlreichen Überhängen aber erheblich eingeschränkt. Eine direkte Sichtbeziehung vom für die Bebauung vorgesehenen Teil des Plangebietes zur Mühle ist nicht gegeben. Die Funktion der Mühle als örtliches Wahrzeichen wird damit nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet ist durch die begrenzenden Knicks mit geschlossenen Gehölzschichten und tlw. Überhältern bereits landschaftlich eingebunden. Zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen können sich daher auf die Pflanzung einiger Einzelbäume in den an die Baulichkeiten angrenzenden Bereichen beschränken.

Insgesamt ist eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes für den zu überplanenden Bereich nicht gegeben.

Das Gebiet der Gemeinde Dörpling ist in Teilbereichen für eine landschaftsbezogene Erholung besonders geeignet. Zu nennen sind vor allem die strukturreichen Übergänge von der Geest zu den Niederungen südlich und östlich der Ortslage und das Dörplinger Moor.

Für den Umgebungsbereich des Plangebietes ist eine besondere Erholungsfunktion hingegen nicht erkennbar. Das Straßen- und Wegenetz wird von der ansässigen Bevölkerung nur untergeordnet zur Naherholung genutzt (Fußgänger, Radfahrer). Zwar stellt die Windmühle "Fortuna" einen optischen Fixpunkt mit besonderer Eigenart dar, sie befindet sich aber in Privatbesitz und ist öffentlich nicht zugänglich.

Für Ausritte ist über die angrenzende Gemeindestraße der Anschluss an die freie Landschaft gewährleistet. Konflikte mit den vorhandenen Erholungsnutzungen sind aber nicht zu erwarten, auch da das Reiten im Wesentlichen auf das Plangebiet und das Gelände des nördlich angrenzenden Reit- und Fahrvereines beschränkt bleiben wird.

Das Plangebiet selbst weist aktuell keine Erholungsfunktion auf. Die Fläche ist durch Wege nicht erschlossen und kann nur begrenzt eingesehen werden.

3.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Plangeltungsbereich weist keine geschützten Kulturdenkmale gemäß § 1 (2) DSchG S-H auf. Hinweise auf bisher nicht bekannte archäologische Denkmale liegen nicht vor.

Im östlichen Umgebungsbereich des Plangebietes ist die Windmühle "Fortuna" vom Bautyp Kellerholländer prägend. Sie wurde 1872 erbaut und war bis 1937 in Betrieb. Heute wird sie als Ferienwohnung an Urlauber vermietet. Zusammen mit dem angrenzenden ehemaligen Wirtschafts- und Wohngebäude ist die Mühle als eingetragenes Kulturdenkmal nach § 9 Denkmalschutzgesetz S.-H. geschützt. Zu beachten ist vor allem der Umgebungsschutzbereich.

Negative Auswirkungen sind durch das Vorhaben aber nicht zu erwarten. Die landschaftsbildprägende Funktion der Mühle wird nicht erheblich beeinträchtigt (s.a. Punkt 3.1.7).

Als archäologisches Denkmal ist nördlich des westlichsten Teilbereiches des Plangebietes auf einer Geländekuppe innerhalb einer Grünlandfläche ein bronzezeitlicher Grabhügel erhalten. Eine Beeinträchtigung der Denkmalfunktion durch das Vorhaben ist nicht zu erkennen, da der Grabhügel öffentlich nicht zugänglich ist und eine Sichtbeziehung zum Bauvorhaben durch eine in der Sichtachse liegende Nadelwald-Parzelle nicht besteht.

4 KONFLIKTE / MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

4.1 Beschreibung des Eingriffs

Der Bebauungsplan weist ein Baufeld von 2.200 m² Größe zur Errichtung einer Reitsporthalle und eines angegliederten Wohnhauses aus. Dadurch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Bodenversiegelungen. Für die Erschließung des Grundstückes ist außerdem die Herstellung eines Durchbruches in einer Feldhecke erforderlich.

Die Eingriffe beschränken sich auf den östlichen Bereich des Plangebietes. Der überwiegende Teil der Grünlandfläche mit den angrenzenden Knicks bleibt erhalten.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt (Konflikte), differenziert nach den einzelnen Schutzgütern, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen dargestellt.

4.1.1 Schutzgut Boden

Auswirkungen des Vorhabens

Die Umsetzung des Vorhabens mit dem Bau einer Reitsporthalle und eines Wohnhauses führt aufgrund von Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges zwangsläufig zur Beeinträchtigung und zum Verlust von Boden, wobei unter "Boden" definitionsgemäß die oberste, d. h. die belebte Schicht der Erdkruste zu verstehen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Der Verlust und die Beeinträchtigungen sind unvermeidbar, es sei denn, auf die Durchführung des Vorhabens würde verzichtet. Die Abwägungsentscheidung darüber und über den Standort ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Aussagen des Landschaftsplanes gefallen.

Die Versiegelungen beschränken sich auf die Gebäudestandorte und einige Nebenanlagen (u.a. Mistplatte). Für die Zufahrten, die Pkw-Stellplätze und Wegeverbindungen auf dem Grundstück sind hingegen wassergebundene Befestigungen vorgesehen, was den Eingriff deutlich minimiert.

4.1.2 Schutzgut Wasser

Auswirkungen des Vorhabens

Die Bodenversiegelungen bedeuten auch einen Eingriff in den Wasserhaushalt des Gebietes. Das Niederschlagswasser kann nicht mehr in den Boden eindringen, sondern wird oberflächlich abgeführt. Der Eingriff bewirkt einen Verlust an Wasserspeicherkapazität, eine geringere Verdunstungsmenge sowie eine verminderte Versickerung innerhalb des Plangebietes.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Grundsätzlich vermeiden oder minimieren lässt sich die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nur über den Verzicht auf Versiegelungen (vgl. Punkt 4.1.1 Schutzgut Boden).

Die Grundwasserflurabstände und die sandigen Bodenverhältnisse lassen eine Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser aus der Entwässerung versiegelter Flächen auf dem Grundstück zu. Einzelne eventuell vorhandene Sperrschichten lassen sich ggf. mit Hilfe von geeigneten technischen Versickerungseinrichtungen überwinden.

Durch die Vor-Ort-Versickerung des Niederschlagswassers wird der Eingriff in den Wasserhaushalt weitgehend minimiert. Die verbleibenden Auswirkungen der Versiegelungen auf den Gewässerhaushalt werden daher als relativ gering bewertet und zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nicht für erforderlich gehalten.

4.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Planvorhaben wird in Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen eingegriffen und zwar durch:

- Beseitigung von Grünland (ca. 0,6 ha)
- Beseitigung von Feldhecken-Abschnitten auf 8 m Länge zur Erschließung des Plangebietes

Sofern die Lebensräume erhalten bleiben, besteht das Risiko der Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzung (unsachgemäßes Bepflanzen, Ablagerungen aller Art, Überbauung von Wurzelraum, stoffliche Einträge etc.). Negative Auswirkungen können vor allem bei den vorhandenen Knicks im Bereich des künftig überbauten Grundstücksteils nicht ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Ähnlich wie der Eingriff in den Boden ist der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche - und damit auch des Lebensraumes, den diese für wildlebende Tiere und Pflanzen darstellt - unvermeidlich. Intensiv genutztes Grünland ist aber in der Agrarlandschaft weit verbreitet und auch die an diese Standorte gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften sind nicht gefährdet.

Knicks und Feldhecken hingegen gehören zu den naturnahen Rückzugsräumen für Tiere und Pflanzen. Sie besitzen nur einen geringen Flächenanteil an der Landschaft und sind daher als "Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz" einzustufen. Sie sind nach § 25 (3) LNatSchG geschützt.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch benachbarte Nutzung wird auf dem Grundstück entlang der Knicks / Feldhecken ein Schutzstreifen von 3 m Breite festgesetzt, der nicht überbaut werden darf. Als weitere Minimierungsmaßnahme wird das Baufeld für die Gebäude so angeordnet, dass zum nördlichen Knick mit seinen zahlreichen Eichen-Überhältern ein Abstand von ca. 10 m verbleibt, so dass Eingriffe in die tlw. ausladenden Kronen der Bäume nicht erforderlich werden.

4.1.4 Schutzgut Klima

Auswirkungen des Vorhabens

Eine spürbare Auswirkung auf das Mesoklima (Ortsklima) ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Fläche erfüllt zwar - wie jede unversiegelte Fläche - u. a. auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, noch aus der Topographie, noch aus der Vegetation ableiten.

Das Vorhaben ist auch mit der Entstehung neuer Grünstrukturen durch das Pflanzen von Gehölzen / Bäumen, d.h. mit der Entwicklung von dauerhafter Vegetation verbunden. Diese übernimmt u. a. auch klimatische Funktionen, so dass zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs unter klimatischen Gesichtspunkten nicht erforderlich sind.

4.1.5 Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftserleben

Auswirkungen des Vorhabens

Bebauungen in bisher unbesiedelten Landschaftsteilen führen unvermeidlich zu einer Veränderung des Flächencharakters und damit zu einer Veränderung des Landschaftsbildes auf der betroffenen Fläche und in ihrem Umgebungsbereich.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Eine Minimierung des Eingriffes erfolgte bereits über die Standortwahl auf der Ebene der vorbereitenden Bebauungsplanung. Aus der Bewertung ergibt sich keine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Durch den weitgehenden Erhalt der begrenzenden Knicks und die Pflanzung zusätzlicher Einzelbäume im Bereich der baulichen Anlagen wird der verbleibende Eingriff weitgehend minimiert. Vermieden wird damit auch eine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzbereiches der nach dem Denkmalschutzgesetz geschützten Windmühle "Fortuna" östlich des Plangebietes.

5 PLANUNG / MASSNAHMEN FÜR AUSGLEICH UND ERSATZ

5.1 Vorschläge zur Übernahme in den Bebauungsplan oder zur vertraglichen Regelung

5.1.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) 20 BauGB)

Entwicklung eines Feldgehölzes

Im Südwesten des Plangebietes ist ein Feldgehölz auf einer Fläche von 1.350 m² durch die Pflanzung von heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu initiieren und anschließend der Selbstentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Die Gehölze sind gegen Verbiss zu sichern.

5.1.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) 25a BauGB)

Pflanzungen von Einzelbäumen

Im Randbereich östlich und westlich der baulichen Anlagen sind in Abstimmung mit der Erschließungsplanung insgesamt fünf heimische, standortgerechte Laubbäume der Mindestqualität Hochstamm, 12/14 cm Stammumfang (10/12 cm bei schwachwüchsigen Bäumen) zu pflanzen.

Pflanzung einer Doppelbaumreihe

Die Doppelbaumreihe ist aus heimischen, standortgerechten Laubbäumen der Mindestqualität Hochstamm, 12/14 cm Stammumfang (10/12 cm bei schwachwüchsigen Bäumen) mit gegeneinander versetzter Reihenanzordnung herzustellen. Als Pflanzabstände sind 20 m in der Reihe und mindestens 5 m zwischen den Reihen einzuhalten. Die Bäume sind gegen Verbiss zu sichern.

5.1.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) 25b BauGB)

Knickschutz

Die von der Planeinrichtung nicht betroffenen Knicks und Feldhecken sind zu erhalten.

Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Gehölzbewuchses durch Knicken im 10 - 15-jährigen Umtrieb und die Beseitigung von Schäden am Knickwall ein. Überhälter sind zu erhalten.

Im Abstand von 3 m vom Knickfuß aus gemessen ist grundstücksseitig

- die Versiegelung des Bodens mit wasserundurchlässigen Materialien,
- die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen,
- die längerfristige Lagerung von organischen oder unorganischen Materialien aller Art und
- das Bepflanzen des Knickwalles mit nicht heimischen Arten unzulässig.

5.1.4 Festsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt (§ 9 (1) 11, 14 BauGB)

Zufahrten, Stellplätze, Grundstücksflächen

Die Grundstückszufahrten, Verbindungswege und Stellplätze sind wassergebunden auszuführen. Für die Befestigung der sonstigen Nebenanlagen sind soweit zulässig wasserdurchlässige Ausführungen zu wählen. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m² sind zu vermeiden.

Das unbelastete Niederschlagswasser aus der Entwässerung der Dachflächen und befestigter Nebenanlagen ist auf dem Grundstück zu versickern.

5.2 Erläuterungen

5.2.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entwicklung eines Feldgehölzes (Ausgleichsfläche)

Im Südwesten des Plangebietes soll die Entwicklung eines Feldgehölzes mit einer Fläche von 1.350 m² initiiert werden. Die Maßnahme dient vor allem der Kompensation des Eingriffs in den Boden, trägt aber auch zum Ausgleich der Eingriffe in die Feldhecke am Ostrand des Plangebietes bei.

Feldgehölze stellen wichtige Rückzugsräume für gehölzbewohnende Arten in der Agrarlandschaft dar. Ihr Anteil hat in den letzten Jahrzehnten im Zuge der Flurbereinigungen deutlich abgenommen.

Grundsätzlich kann die Gehölzentwicklung der Sukzession überlassen bleiben. Zur Beschleunigung des Entwicklungsprozesses und Steuerung der Artenzusammensetzung wird aber die initiale Pflanzung von Bäumen und Sträuchern empfohlen. Damit wird auch ein aus ökologischer Sicht wünschenswerter, wechselnder Bestandsaufbau mit strukturreichen Übergängen (Ökotonen) erreicht.

Für die Pflanzung sind Heister (100 – 150 cm) und leichte Sträucher in Abständen von mindestens 2 m zueinander vorzusehen. Als Baumarten sind Sand-Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) besonders geeignet.

Sträucher sollten einen Flächenanteil von rund 75 % einnehmen. Hier kommen u.a. Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europeae*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) in Frage.

Zum Schutz gegen Wildverbiss ist in der Aufwuchsphase eine Einzäunung unabdingbar. Später ist diese nur erforderlich, wenn die angrenzenden Flächen regelmäßig als Pferdeweide genutzt werden.

5.2.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Pflanzungen von Einzelbäumen

Zur optischen Untergliederung des Grundstücks und Eingrünung der baulichen Anlagen sind angrenzend an die bebauten Flächen Pflanzungen von Solitär-bäumen vorgesehen. Sinnvoll erscheint die Pflanzung von zwei Bäumen östlich der vorgesehenen Pkw-Stellplätze und von drei Bäumen als Abgrenzung zu den verbleibenden Grünlandflächen westlich der Reithalle.

Als geeignete Arten kommen neben Stiel-Eiche (*Quercus robur*) auch Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Ross-Kastanie (*Aesculus hippocastaneum*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Winter-Linde (*Tilia cordata*) und Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) in Frage. Auf ausreichende Entwicklungsspielräume ist zu achten.

Die Lage der Pflanzorte in der Entwicklungskarte ist als Prinzipdarstellung zu verstehen. Ihre genaue Festlegung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Pflanzung Doppelbaumreihe

Die als Pferdeweide / Auslauf vorgesehene Grünlandfläche westlich der baulichen Anlagen soll durch eine zentral verlaufende Doppelbaumreihe gegliedert werden. Damit wird die Strukturvielfalt der Fläche deutlich erhöht. Für die Pferde bieten die Bäume einen Wetter- und Sonnenschutz.

Die Platzverhältnisse lassen die Pflanzung von 24 Bäumen zu. Durch die Abstände von 20 m in den Reihen und von mindestens 5 m zwischen den Reihen wird die Entwicklung auch großkroniger Bäume gewährleistet. Besonders geeignete Arten sind Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Winter-Linde (*Tilia cordata*) und Berg-Ulme (*Ulmus glabra*). In Frage kommen aber auch z. B. Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Ross-Kastanie (*Aesculus hippocastaneum*). Es wird empfohlen, für die Pflanzungen verschiedene Baumarten zu verwenden.

5.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Knickschutz

Die randlich im Plangebiet befindlichen Knickabschnitte und Feldhecken unterliegen dem Schutz des § 25 (3) LNatSchG.

Auch wenn in die Gehölzstrukturen nicht direkt eingegriffen wird, bedeutet schon die Nutzungsänderung / -intensivierung auf angrenzenden Flächen eine mögliche Störung vor allem von Austauschbeziehungen. Daher wird zur weitgehenden Minimierung von Beeinträchtigungen ein 3 m breiter Knickschutzstreifen entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen festgesetzt.

Anders als im Bereich von reinen Wohnbaugrundstücken sind Beeinträchtigungen der Knickfunktionen durch unsachgemäße Pflege und gärtnerische Nutzung im vorliegenden Fall aber kaum zu erwarten.

5.2.4 Festsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt

Grundstücksflächen

Vollversiegelungen außerhalb der Gebäudeflächen sollen im Plangebiet vermieden werden. Ausnahmen stellen nur Nebenanlagen dar, für die eine Abdichtung zum Schutz des Grundwassers gegenüber Nährstoffeinträgen erforderlich ist (u.a. Mistplatte).

Kleinteilig gepflastert werden einige kleinere Flächen angrenzend an die Gebäude. Die Fugenräume gewährleisten, dass das verbleibende Retentionsvermögen des Bodens so weit möglich genutzt wird. Für die sonstigen Nebenanlagen wie Grundstückszufahrten, Pkw-Stellplätze und Wegeverbindungen sind, auch aus Kostengründen, wassergebundene Befestigung z. B. mit einer Kies-Lehm-Schicht vorgesehen.

Die Böden des Plangebietes sind für eine Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser geeignet. Die entsprechenden Versickerungseinrichtungen (Mulden, Schächte o.ä.) sind im Rahmen der Erschließungsplanung vorzusehen.

6 AUSGLEICH / BILANZIERUNG

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt in Anlehnung an den "Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Umwelt und Natur zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 3. Juli 1998.

6.1 Flächenübersicht

Gesamtfläche Geltungsbereich des Bebauungsplanes	25.810 m ²
Grundstücksflächen	
Baufläche, GR	2.200 m ²
zzgl. zulässige Überschreitung für Nebenanlagen	1.100 m ²
Reitplatz	800 m ²
Grünland (Pferdeweide, Auslauf), ca	18.000 m ²
Knicks / Feldhecken	1.545 m ²
davon Verlust	24 m ²
Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
Ausgleichsfläche (Feldgehölz)	1.350 m ²

6.2 Schutzgut Boden

Quantifizierung des Eingriffs

Durch Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Überbauung von 2.200 m² Boden ermöglicht. Einschließlich der zulässigen Überschreitung von 50 % durch Nebenanlagen, die auch die Grundstückszufahrten und Pkw-Stellplätze umfassen, ist damit von einer maximal versiegelbaren Fläche von 3.300 m² auszugehen.

Ausgleich / Ersatz

In Anlehnung an den Erlass (s.o.) wird der Flächenbedarf wie folgt ermittelt:

3.300 m² versiegelte Flächen x 0,5 = 1.650 m²

Auf den ermittelten Kompensationsbedarf von 1.650 m² wird anteilig mit einer Fläche von 300 m² die Pflanzung der Doppelbaumreihe aus 24 Bäumen im Bereich des Weidegrünlandes angerechnet. Die verbleibenden 1.350 m² werden als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" im Südwesten des Plangebietes bereitgestellt. Vorgesehen ist die Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes (vgl. Punkt 5.2.1).

Der Eingriff in das Schutzgut "Boden" ist damit ausgeglichen.

6.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Quantifizierung des Eingriffs

Es werden 8 m Feldhecke beseitigt.

Ausgleich / Ersatz

Kompensiert wird der Eingriff durch die Pflanzung von fünf Einzelbäumen im Randbereich der baulichen Anlagen und funktional durch die Anlage der Doppelbaumreihe innerhalb des Weidegrünlandes sowie die Entwicklung eines Feldgehölzes im Südwesten des Plangebietes. Das

Feldgehölz bietet in den randlichen Zonen Habitate, die denen linearer Gehölzstrukturen vergleichbar sind.

6.4 Schutzgut Landschaftsbild

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch den Erhalt der das Plangebiet begrenzenden Knicks, die Pflanzung von Einzelbäumen im Randbereich der baulichen Anlagen und die Anlage einer Doppelbaumreihe im ausgeglichen.